

## Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, Stadt Dahme/Mark

(Vorentwurf, Januar 2025)

### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.a	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	2
1.b	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan.....	2
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>3</b>
2.a	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	3
2.a.1	Schutzgut Mensch.....	3
2.a.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen.....	4
2.a.3	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	6
2.a.4	Schutzgut Wasser.....	7
2.a.5	Schutzgüter Boden und Fläche.....	8
2.a.6	Schutzgut Luft und Klima.....	9
2.a.7	Schutzgut Landschaft.....	9
2.a.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
2.a.9	Wechselwirkungen.....	11
2.a.10	Kumulierende Wirkungen.....	11
2.a.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	12
2.b	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	12
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
2.b.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
2.c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.d.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>13</b>
3.a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	13
3.b	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	13
3.c	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13

## **1. Einleitung**

### **1.a Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ ist am 20. Dezember 2004 in Kraft getreten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2024 den Grundsatzbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ in Dahme/Mark gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ ist Teil des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/ Kemnitz/ Wildau-Wentdorf“. Die Teilpläne Kemnitz sowie Schlagsdorf sehen für das Plangebiet die Errichtung von insgesamt 12 Windkraftanlagen (WKA) und Nebenanlagen sowie die Anlagen von Versorgungswegen und Stationsplätzen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vor. Die Windenergieanlagen wurden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet. Aktuell sollen die bestehenden Windkraftanlagen zurückgebaut und durch leistungsstärkere und größere Windkraftanlagen ersetzt werden. Diese Neuerrichtung ist mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vereinbar.

Zur Grundlage soll stattdessen der zwischenzeitlich eingeführte Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verwendet werden, welcher raumbedeutsame Windkraftanlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan ermöglicht. Daher sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne der Teilpläne des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/ Kemnitz/ Wildau-Wentdorf“, hier der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, ersatzlos aufgehoben werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ der Stadt Dahme/Mark, in Kraft getreten am 20. Dezember 2004, wird aufgehoben.

Die betroffenen Flurstücke, die Abgrenzung des Plangebietes und aufzuhebenden Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich die gleichen Anforderungen für Inhalt und Verfahren wie für die Neuaufstellung eines Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht.

### **1.b Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsrahmenplan und Fachgesetze).

#### **Fachgesetze**

Die Eingriffsregelung wird im Bebauungsplanverfahren gemäß § 1a Abs.3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, berücksichtigt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a Baugesetzbuch. Die Ergebnisse der Abwägung der Umweltbelange werden als Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend Baugesetzbuch § 9 übernommen.

Bezogen auf die auf das Bebauungsplangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser ist das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, zu berücksichtigen.

### **Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming**

Der Landschaftsrahmenplan stellt in der Karte 1 Teilblatt Südost folgende Entwicklungsziele dar.

Teilgebiet Schlagsdorf:

- Erhalt von Fledermauswinterquartieren,
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung,
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- oder Wassererosionsgefährdung
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung

Teilgebiet Kemnitz

- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung,
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- oder Wassererosionsgefährdung
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffen auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen zu rechnen. Es wird stattdessen die Wirkung der Aufhebung der Festsetzungen betrachtet.

### **2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

#### **2.a.1 Schutzgut Mensch**

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Im Rahmen der angestrebten Planung sind für den Menschen insbesondere Auswirkungen auf das Umfeld (Lärm, Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion der Landschaft von Bedeutung.

Auf den Flurstücken 31 – 38, 40 – 49, 51, 52, 54 – 60, 74, 75 und 76 der Flur 1 der Gemarkung Kemnitz im Teilplan Schlagsdorf sowie den Flurstücken 2, 4, 6, 7, 8, 12, 61 – 72, 77 – 87 der Flur 1 und den Flurstücken 87 (tlw.) – 100, 105/1 (tlw.), 106 – 116, 147, 148, 151, 152, 155, 156, 160, 161, 166, 167, 170, 171, 174, 175, 177, 199, 203 – 206 der Flur 3 der Gemarkung Kemnitz im Teilplan Kemnitz wurden 12 Windkraftanlagen errichtet. Zehn dieser WKA befinden sich auf dem südlichen Teilplan Kemnitz und zwei der Anlagen auf dem nördlichen Teilplan Schlagsdorf. Im nördlichen Teilplan befindet sich eine ehemalige Tierproduktionsstätte mit dazugehörigen baulichen Anlagen (zwei Häuser) sowie unbefestigter Verkehrsflächen.

Der übrige, überwiegende Teil des Plangebiets ist unbebaut und wird als Freifläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft sowie in einem kleinen Teil als Gehölzfläche genutzt.

Das Plangebiet befindet sich in einem Umfeld, in dem diverse Vorbelastungen durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem stellt sich der Geltungsbereich für den Menschen als eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar.

## **Bewertung**

Die Erholungseignung ist durch die Windenergieanlagen als eingeschränkt zu betrachten, obwohl das Gebiet im Landschaftsrahmenplan als Landschaftsteil mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung dargestellt wird. Durch die Windenergieanlagen treten Schall- und Schlagschattenimmissionen auf. Durch die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte werden Beeinträchtigungen des Umlandes durch die Anlagen weitestgehend vermieden. Wohnbebauung befindet sich nicht im Wirkungsbereich.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhengaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe erheblichere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

### **2.a.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie

c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des B-Planes wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand der Unterlagen zum gültigen B-Plan und der Auswertung der Luftbilder stattfindet. Zudem werden die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellten Festsetzung zu Maßnahmen herangezogen.

*„Unter den im Betrachtungsraum vorkommenden Biotopen dominieren eindeutig die Ackerstandorte. Große Schläge unterstreichen die intensive Nutzung der Böden. Naturnahe Biotope sind im Planungsraum selten vorhanden. Als typische Strukturelemente dienen Hecken und Windschutzstreifen, die sich entlang von Wegen und auf freier Ackerfläche erstrecken. Sie sind zum größten Teil in einem guten Zustand (Aufbau und Struktur) und bestehen in großen Abschnitten aus standortgerechten Gehölzarten. Diese linienhaften Gehölzstrukturen dienen vielen Tierarten als Lebensraum. Die Artenvielfalt der Tierwelt ist jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht nur auf den Ackerstandorten sondern auch in den benachbarten Biotopkomplexen stark zurückgegangen. Hieraus resultiert auch die Gefährdung der isolierten Trockenrasenstandorte am „Pontischen Hügel“.<sup>1</sup>*

*„Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Zug- und Rastvögel werden als gering eingeschätzt. Der gesamte Betrachtungsraum hat als Rast- oder Nahrungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Auf den Ackerflächen konnten keine größeren Trupps von Arten ab Taubengröße festgestellt werden. Die sich häufig entlang der Erschließungswege und im Randbereich der Fundamente von Windkraftanlagen ausbildenden Krautsäume wirken z.T. förderlich auf nahrungssuchende Körnerfresser sowie auf Rebhühner. Eine Funktion des Planungsgebietes als Zugkorridor ist nicht bekannt (SCHARON, 2001). Inwieweit die Nachtbefeuerng auf den Anlagen eine Beeinträchtigung für ziehende Vögel darstellt, ist bisher nicht bekannt. Ergebnisse von Untersuchungen zu diesem Thema liegen nicht vor. Des Weiteren liegen keine Angaben zu Verhaltensänderungen von Vögeln vor, die sich auf ähnliche Anlagen (Flugplätze, Industrieschornsteine u.a.) beziehen. Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Brutvogelbestände im Binnenland sind kaum untersucht. Ein Vergleich mit Literaturangaben war daher zur Zeit der vorliegenden Planung nicht möglich. Der im Rahmen der UVU verfasste avifaunistische Fachbeitrag lässt dagegen keine negativen Auswirkungen auf die im Planungsgebiet vorhandenen Brutvögel befürchten. Die Nistplätze in den Feldgehölzen am Naturdenkmal „Pontischer Hügel“ (Rotmilan) und im Kiefernbestand nordöstlich von Schlagsdorf (Mäusebussard und Kolkrabe) können nach der Errichtung der unmittelbar angrenzenden Windkraftanlagen kurzzeitig verwaist bleiben. Nach einer Gewöhnungsphase der Brutpaare ist auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse von einer Wiederbesiedlung auszugehen.“<sup>2</sup>*

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kam es zu einer geringfügigen Versiegelung des Plangebietes durch 12 Fundamente und die notwendigen Zufahrten.

Insgesamt wurde im Umweltbericht zum gültigen Bebauungsplan eingeschätzt, dass der Bau der WKA keine erheblichen Auswirkungen auf die Flora hat und keine Auswirkungen auf die Flora in der

---

<sup>1</sup> Auszug aus der Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Windenergie“ Teilplan Kemnitz/ Schlagsdorf

<sup>2</sup> Auszug aus der Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Windenergie“ Teilplan Kemnitz/ Schlagsdorf

Betriebsphase zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung durch Störungen von FFH-Lebensräumen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) oder Habitaten der FFH-Arten durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen (Schattenwurf, Geräusche) am geplanten Standort liegt aufgrund der Entfernung zur Außengrenze des Windparks (ca. 1.000 m) nicht vor. Für die Fauna kann durch den Betrieb der Anlage zu Störungen (Lärm, Bewegung) oder gar zu Kollisionen mit erheblichen oder tödlichen Verletzungen kommen. Die Beeinträchtigungen der einzelnen Tiergruppen wurden im Grünordnungsplan als nicht erheblich dargestellt.

Im Bebauungsplan wurden Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt:

- Erhaltung von Gehölzstreifen: Diese befinden sich zumeist entlang von Gräben und landwirtschaftlichen Wegen.
- Erhalt von Bäumen: Im Teilbereich sind 2 Bäume zum Erhalt festgesetzt.
- In der Nähe der Bäume ist eine kleinere Teilfläche als Fläche für Erhaltung von Gehölzstreifen, Flächen mit Bindung für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgelegt.

Die Maßnahmen wurden umgesetzt und haben zu einer Entwicklung von artenreichen Gehölzflächen geführt. Um die Standorte der Windenergieanlagen wurde die Flächen aus der Ackernutzung herausgenommen und als Dauergrünland genutzt.

### **Bewertung**

Die Maßnahmen zum Ausgleich und zu Vermeidung haben die Landschaft für etliche Arten als Lebensraum aufgewertet. Das betrifft insbesondere Kleintiere, Kleinvögel und Insekten. Eventuelle Beeinträchtigungen für empfindliche Tierarten (insbesondere Brutvögel des Offenlandes) durch Störungen, die durch die Bauhöhe und den Betrieb der Windkraftanlagen auftreten, waren nicht ausgleichbar.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Artenschutzgutachten ermittelt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entfallen. Die Gehölze unterliegen der allgemeinen Schutzbestimmung des Naturschutzgesetzes. Eine Beseitigung ohne vernünftigen Grund und entsprechenden Ausgleich ist nicht zulässig. Die Lebensstätten geschützter Arten unterliegen dem Schutz nach § 44 BNatSchG.

#### **2.a.3 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

## **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht absehbar und müssen im Zuge eines Repoweringverfahrens ermittelt werden.

### **2.a.4 Schutzgut Wasser**

#### Oberflächenwasser

Im Planungsraum existieren weder natürliche Fließgewässer noch Stillgewässer. Auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche südöstlich von Schlagsdorf befindet sich ein kleinräumiger Feldsoll, der nur nach starken Niederschlägen Wasser führt und sonst monatelang trockengefallen bleibt.

#### Grundwasser

Die oberflächennahen nutzbaren Grundwasservorkommen sind vorwiegend an den Grundwasserleiterkomplex 2 gebunden. Es handelt sich hierbei um weitgehend von Geschiebemergeln bedeckte quartäre Sande und Kiese mit nutzbarer Grundwasserführung. Der Grundwasserflurabstand liegt bei >20 m.

Im Bereich der eingelagerten bindigen Schichten (Beckenschluff und Schluffmudde) kann sich innerhalb der Sande ein temporärer Stauwasserspiegel entwickeln.

Bedingt durch den relativ weiten Flurabstand und die vorgefundenen Bodenverhältnisse (bindiges Material) ist das Grundwasser im Planungsraum gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.

Im Geltungsbereich des B-Planes liegt keine Trinkwasserschutzzone (TWSZ).

Durch den Betrieb der Anlagen geht keine Gefährdung von Oberflächen- oder Grundwasser aus.

## **Bewertung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen ist. Die bestehenden Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch den Betrieb ist nicht zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

### **2.a.5 Schutzgüter Boden und Fläche**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

*„Im Untersuchungsgebiet dominieren nährstoffarme Bodentypen wie Sand-Rosterde, Sand-Rostpodsol sowie Sand-Braunerden. Aufgrund der Ausgangssubstrate von Löß- und Kryo-Sanden sowie des großen Grundwasserflurabstandes (>10 m) sind die Böden als relativ ertragsschwach eingestuft (Bodenwertzahl zwischen <20 und 30), werden aber fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Neben Stilllegungsflächen finden sich noch kleinere Gebiete mit Grünland- und Weidenutzung.*

*In der Gemarkung Kemnitz treten Tieflehm-Fahlerden und Decklehmsand-Braunerden auf mit Bodengüten von 35 Bodenpunkten. Die Empfindlichkeit der vorkommenden Bodentypen gegenüber Winderosion und Austrocknung ist als hoch bis sehr hoch einzuschätzen, die Schadstoffakkumulation, Verdichtungs- und Verschlämmungsneigung als mittel bis gering. Die Böden besitzen eine hohe mechanische Filterfunktion. Die Grundwasserneubildungsrate ist unter Sandböden als hoch einzustufen.*

*Zum Schutz gegen Winderosion wurden im Untersuchungsgebiet bereits einige von Nord nach Süd verlaufende Windschutzhecken gepflanzt. Trotzdem sind die mitunter noch sehr großen Schläge (>70 ha) stark winderosionsgefährdet.“<sup>3</sup>*

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kam es Plangebiet zu einer Versiegelung, die jedoch nur einen geringen Anteil des Plangebietes an Flächenverbrauch bedeutet. Als Ausgleich wurden im Teilgebiet Schlagsdorf über 10.000 m<sup>2</sup> entsiegelt und die ehemalige Bahnlinie Dahme-Uckro rückgebaut und durch Heckenpflanzung begrünt. Die Kompensation für die Versiegelung ist erfolgt.

### **Bewertung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen ist. Die bestehenden Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Boden durch den Betrieb ist nicht zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen mit größeren Fundamenten im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen

---

<sup>3</sup> Auszug aus der Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Windenergie“ Teilplan Kemnitz/ Schlagsdorf

Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

### **2.a.6 Schutzgut Luft und Klima**

Großklimatisch gesehen, zählt der Planungsraum zum Wirkungsbereich des Norddeutschen Tieflandes. Das Regionalklima ist dem ostdeutschen Binnenklima zuzuordnen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8,2 °C (Januar mit -1 °C kältester, Juli mit 17,7 °C wärmster Monat). Der gemittelte Jahresniederschlag liegt bei 540 mm. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen (51 % / Jahr, Station Dahme). Die klimatische Regenerationsfähigkeit und Schutzleistung der Ackerstandorte im Planungsraum sind als gering einzuschätzen. Durch die Gehölzstreifen wird der Wind bodennah gebremst. Kleinklimatisch wird im Bereich der Gehölze die Verdunstung reduziert und damit die Luft- und Bodenfeuchtigkeit erhöht und die Temperaturextreme abgemildert. Die flächenhafte Belastung der Landschaft mit Luftschadstoffen durch den Ferntransport von Emissionen betrifft auch den klimatischen Ausgleichsraum. Von der Landwirtschaft als Hauptflächennutzer im Ausgleichsraum werden Staubemissionen bei der Bodenbearbeitung und Spritznebel bei der Ausbringung von Bioziden sowie Ammoniakemissionen durch Tierhaltung und organische Düngung freigesetzt.

Die Errichtung der Windenergieanlagen hat nicht zu einer Änderung der lokalen klimatischen Situation geführt. Überregional leistet die regenerative Windenergie einen Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

### **Bewertung**

Das Kleinklima im Planbereich ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehenden Windenergieanlagen gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Die bestehenden Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Klima und Luft durch den Betrieb ist nicht zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen mit größeren Fundamenten im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

### **2.a.7 Schutzgut Landschaft**

*„Der Erholungswert des Standortes wird aufgrund seiner intensiv ackerbaulich genutzten, strukturarmen Fläche als gering eingestuft. Der Erholungswert der anschließenden Landschaftsbildeinheiten, das Dahmetal und die Waldgebiete der Kolpiener und Rochauer Heide, nimmt mit der Zunahme der Strukturelemente in der Landschaft zu. Hier führen aber die Hecken, Baumreihen und Waldflächen zum größten Teil zu einer Sichtverschattung der Windkraftanlagen.“<sup>4</sup>*

Im Landschaftsrahmenplan wird die Fläche als Landschaftsteil mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung gewertet. Aktuell handelt es sich um überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen mit 12 Windenergieanlagen. Die Landschaft ist entlang von Wegen und Gräben und entlang der ehemaligen Bahnstrecke Dahme-Uckrow durch Feldhecken gegliedert. Diese sind teilweise auf der Grundlage von Festsetzungen des noch gültigen

---

<sup>4</sup> Auszug aus der Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Windenergie“ Teilplan Kemnitz/ Schlagsdorf

Bebauungsplanes erhalten und entwickelt worden. Damit werden die Windenergieanlagen teilweise sichtverschattet und die landschaftliche Erholung aufgewertet.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt auch mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffs-objekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

### **Bewertung**

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Die Windenergieanlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Erholung dar. Die leichtwelligen Ackerflächen, die durch Feldhecken gegliedert werden, sind wertvolle Landschaftsbildelemente und haben hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen ist. Die bestehenden Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaft durch den Betrieb über den Bestand hinaus ist nicht zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

#### **2.a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

*„Im Bereich des Windpark-Gebietes existiert als geschütztes Bodendenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg die mittelalterliche Wüstung Schlagsdorf. Die mittelalterliche Wüstung ist eine Dorfstelle, deren Entstehung auf das 12./13. Jahrhundert zurückgeht. Gemäß Angaben der unteren Denkmalschutzbehörde war das mittelalterliche Dorf bereits 1527 nicht mehr existent. Direkt auf diesem bekannten Standort ist keine WKA geplant.*

*Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fläche durchaus größere Ausmaße hat. Es bestehen Anhaltspunkte, dass im gesamten Areal des Windparks unentdeckte Bodendenkmale liegen.*

*Begründet wird die Annahme damit, dass bekannt ist, dass urgeschichtliche Siedlungs- und Bestattungsplätze bevorzugt an ansiedlungsgünstigen Plätzen angelegt wurden. Dazu gehörten Kreuzungen von Handelswegen, wasserführende Senken, Areale mit einer guten Bodenqualität zur landwirtschaftlichen Nutzung und bestimmte Rohstoffvorkommen wie Lehm, Kalk und Feuerstein. Diese naturräumlichen Voraussetzungen sind im Windpark-Gebiet vorhanden. Zum anderen haben archäologische Untersuchungen im Verlauf der JAGAL-Ferntasse neue Erkenntnisse zur Siedlungsdichte des Flämings gegeben. Vor der Verlegung der Gastrasse waren 3 Bodendenkmale bekannt, nach Fertigstellung der Gastrasse waren es 34 Bodendenkmale. Diese hohe Dunkelziffer“ von bisher unentdeckten Bodendenkmalen kann auch auf das Areal des geplanten Windparks übertragen werden.*

*In der Nähe von Schlagsdorf befindet sich das Naturdenkmal „Pontischer Hügel“.*

*Innerhalb des Windpark-Gebietes gibt es keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften existieren einige unter Denkmalschutz stehende Gebäude (2.8. Dorfkirchen, Gutshaus in Kemnitz, Holländermühle 8102, denkmalgeschützter Stadtkern von Dahme usw.).<sup>5</sup>*

## **Bewertung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen mit größeren Fundamenten im Falle eines Repowering möglich sein werden. Es ist damit zu rechnen das noch unbekannte Bodendenkmale davon betroffen sind. Die genauen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

### **2.a.9 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

### **2.a.10 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

---

<sup>5</sup> Auszug aus der Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Windenergie“ Teilplan Kemnitz/ Schlagsdorf

Derzeit liegen Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Görzdorf und Wildau Wentdorf“. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden und dass sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen mit größeren Fundamenten im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

### 2.a.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen und Tiere	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima und Luft	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-

## 2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

### 2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

### **2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

### **2.d. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aktuell sollen die bestehenden Windkraftanlagen zurückgebaut und durch leistungsstärkere und größere Windkraftanlagen ersetzt werden. Diese Neuerrichtung ist mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vereinbar.

Zur Grundlage soll stattdessen der zwischenzeitlich eingeführte Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verwendet werden, welcher raumbedeutsame Windkraftanlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan ermöglicht. Daher sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne der Teilpläne des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/ Kemnitz/ Wildau-Wentdorf“, hier der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, ersatzlos aufgehoben werden.

Eine anderweitige Planungsalternative zur geplanten Aufhebung ist nicht sinnvoll.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wurden dem Umweltbericht des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, entnommen und im Umweltbericht für die Aufhebung des Bebauungsplanes verwendet. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Es stand ausreichend Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### **3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt

### **3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“ ist Teil des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/ Kemnitz/ Wildau-Wentdorf“. Die Teilpläne Kemnitz sowie Schlagsdorf sehen für das Plangebiet die Errichtung von insgesamt 12 Windkraftanlagen (WKA) und Nebenanlagen sowie die Anlagen von Versorgungswegen und Stationsplätzen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vor. Die Windenergieanlagen wurden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet. Aktuell sollen die bestehenden Windkraftanlagen zurückgebaut und durch leistungsstärkere und größere Windkraftanlagen ersetzt werden. Diese Neuerrichtung ist mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vereinbar.

Zur Grundlage soll stattdessen der zwischenzeitlich eingeführte Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verwendet werden, welcher raumbedeutsame Windkraftanlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan ermöglicht.

Daher sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne der Teilpläne des Bebauungsplans des Windparks „Görsdorf/ Kemnitz/ Wildau-Wentdorf“, hier der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, ersatzlos aufgehoben werden.

Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen unterliegen dem gesetzlichen Schutz des BNatSchG und dem BbgNatSchAG sowie dem Schutz der BImSchG-Genehmigung der Altanlagen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergie – Teilplan Kemnitz / Schlagsdorf“, kommt es selbst zu keinen negativen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft.

Mögliche Auswirkungen, die durch ein nachgeordnetes Planungsverfahren (Repowering) zu erwarten sind, lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren. Es ist jedoch zu beachten, dass durch ein Repowering und der Errichtung von moderneren leistungsstärkeren WEA sich positive oder negative Auswirkungen ergeben können. Inwieweit diese Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei den zu betrachtenden Schutzgütern führen, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG der Neuplanung ermittelt und kompensiert werden.